

## Beschlussvorlage

Kreisausschuss  
am 20.08.2026  
**TOP öffentlich**

Kultur, Soziales und  
Kommunalwesen  
**Abt.3-1**

Aktenzeichen: 3-1/JC

06.08.2026

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Jobcenter Fürstenfeldbruck und dem Landkreis über die Wahrnehmung der Aufgabe Gewährung von Leistungen für Bildung- und Teilhabe durch den Landkreis**

#### Anlage(n):

260721 Anlage zu § 7 Abs. 1 der Vereinbarung BuT 2026 Kalkulation Personalkosten\_Reinschrift  
260721, ENTWURF Vereinbarung BuT 2026, Reinschrift

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ferienausschuss / Kreisausschuss ermächtigt Herrn Landrat zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Jobcenter über die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29, 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Landkreis für das Jahr 2026.

#### **Kurze Problembeschreibung und Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in den §§ 28, 29, 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt. Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II jedoch die Möglichkeit vor, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben“ durch die Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung kann daher einvernehmlich entscheiden, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen.

Da der Landkreis auch für weitere Berechtigten-Gruppen Bildung- und Teilhabeleistungen gewährt –

nämlich Kinder und Jugendliche, die entweder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten oder für die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder deren Familien Wohngeld erhalten und die in der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt sind – bot und bietet es sich an, auch die Bildung- und Teilhabeleistungen an Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) beziehen, durch den Landkreis zu gewähren.

Die Trägerversammlung des Jobcenter Fürstenfeldbruck hatte daher bereits im Juli 2015 mittels Umlaufbeschluss beschlossen, die Wahrnehmung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – mit Ausnahme der Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) – gemäß § 44b Abs. 4 SGB II durch den kommunalen Träger, den Landkreis Fürstenfeldbruck, vornehmen zu lassen. Die Aufgabe wurde daraufhin vom Landkreis in der Praxis übernommen. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Landkreis, in der unter anderem die Abrechnungsmodalitäten geregelt sind, wurde jedoch bisher nicht abgeschlossen. Dieses Versäumnis fiel erst Ende des Jahres 2025 im Rahmen einer Prüfung des kommunalen Prüfverbands auf.

Der Landkreis und das Jobcenter Fürstenfeldbruck arbeiten den Sachverhalt seither gemeinsam auf. Für das Jahr 2026 soll die anhängende Vereinbarung den Vollzug und die Abrechnung der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis regeln. Für die Entschädigung von in der Vergangenheit erbrachten Leistungen des Landkreises stehen das Jobcenter und der Landkreis im Austausch. Hinsichtlich der künftigen Vorgehensweise prüft das Jobcenter derzeit, ob und unter welchen Voraussetzungen die aktuell praktizierte Aufteilung beibehalten werden soll.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die 2026 für die Gewährung von Bildung- und Teilhabeleistung nach dem SGB II anfallenden Personal- und Sachkosten des Landkreises werden anteilig durch das Jobcenter bis zu einer Höhe von rund 190.000 Euro übernommen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

zu erwarten: ☐ positiv\* ☐ negativ\* ☐ keine

\*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit \_\_\_\_\_ Stimmen für den Beschlussvorschlag  
Mit \_\_\_\_\_ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag